

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die
Lavanter Diöcese.

Inhalt: I. Decretum Urbis et Orbis über die im Monate October zu haltende Rosenkranzandacht. II. Entscheidung der Congr. Inquis. über die Leichenverbrennungs-Frage III. Ministerial-Erlaß über die Matrifurierung subsidiarisch vorgenommener kirchlicher Functionen. IV. Weisung in Betreff der Anschaffungen und Bestellungen kirchlicher Gegenstände und Geräthchaften.

I.

Anordnung Seiner päpstlichen Heiligkeit,

daß auch heuer im Monate October der heilige Rosenkranz mit der Lauretanischen Litanei gebetet werden solle.

Mittels des unten wörtlich angeführten „Decretum urbis et orbis“ hat der hl. Vater angeordnet, daß auch heuer im ganzen Monat October in allen (Pfarr-Kuratial-) Kirchen und öffentlichen der Gottesmutter Maria geweihten Oratorien der hl. Rosenkranz mit der Lauretanischen Litanei, so, wie bisher geschehen, und auf die nämliche Meinung, gebetet werden solle.

Auch sind die Gläubigen von ihren Seelsorgern zum würdigen Empfange der hl. Sacramente und zur Ausübung anderer frommen Werke angelegentlichst aufzumuntern.

Diesbezüglich wird sich auf das „Kirchliche Verordnungsblatt“ für die Lavanter Diöcese Nr. 2435, Jahrgang 1885, I. berufen.

Obiges ist den Gläubigen in allen Pfarr- (Kuratial-) Kirchen der Diöcese sogleich am nächsten Sonntage nach Erhalt gegenwärtigen Erlasses von der Kanzel zu verkündbaren.

Decretum Urbis et Orbis.

Post editas a Sanctissimo Domino Nostro LEONE PAPA XIII Encyclicas Litteras *Supremi Apostolatus*, I Septembris MDCCCLXXXIII, et *Superiore anno*, XXX Augusti MDCCCLXXXIV, de propagando et celebrando Beatissimae Dei Genitricis Mariae Rosario, Sacra Rituum Congregatio per Decretum diei XX Augusti praeteriti anni MDCCCLXXXV, ipso Summo Pontifice annuente et imperante, statuit, ut quoadusque tristissima perdurent adiuncta, in quibus versatur Catholica Ecclesia, ac de restituta Pontificis Maximi plena libertate Deo referre gratias datum non sit, in omnibus Catholici Orbis Cathedralibus et Parochialibus templis, et in cunctis templis ac publicis Oratoriis Beatae Mariae Virgini dicatis, aut in aliis etiam arbitrio Ordinariorum designandis, Mariale Rosarium cum Litaniis Lauretanis per totum mensem Octobrem quotidie recitetur. Iamvero praesenti anno, qui Iubilaei thesauro ditatur, idem Sanctissimus Dominus Noster exoptans, ut quo magis ingrunt publicae et privatae calamitates, eo firmiori fiducia et proposito auxilium ac remedium quaeratur, et per Mariam quaeratur a Divina Misericordia, quae totum nos habere voluit per Mariam; per hoc Sacrae eiusdem Congregationis Decretum Reverendissimos locorum Ordinarios adhortatur, ut, iuxta memoratas Apostolicas Litteras et Decreta, eorumque tenore in omnibus servato, Christifideles ad huiusmodi pietatis exercitium, Deiparae maxime acceptum, atque gratiarum equidem foecundum, nec non ad Sacramentorum aliorumque salutarium operum frequentiam, omni sollicitudine advocare et allicere studeant.

Confirmando iterum Sanctitas Sua in omnibus sacras Indulgentias ac privilegia, quae in praecitato Decreto concessa sunt, indulgere insuper dignata est, ut in iis templis,

seu Oratoriis, ubi ob eorum paupertatem, Expositio cum Sanctissimo Eucharistiae Sacramento, ad tramitem Decreti ipsius, solemniter modo, nempe per Ostensorium fieri haud valeat, eadem per modum exceptionis peragi possit, prudenti iudicio Ordinarii. cum Sacra Pyxide; aperiendo scilicet ab initio ostiolum ciborii, et cum ea populum in fine benedicendo. Die 26 Augusti 1886. D. Card. Bartolinius S. R. C. Praefectus. Laurentius Salvati S. R. C. Secretarius.

II.

Entscheidung der S. Congregatio Inquisitionis

bezüglich der Leichenverbrennungs-Frage.

Feria IV, die 19 Maii 1886.

Non pauci Sacrorum Antistites cordatique Christifideles animadvertentes, ab hominibus vel dubiae fidei, vel massonicae sectae addictis magno nisu hodie contendit, ut ethnicorum usus de hominum cadaveribus comburendis instauretur, atque in hunc finem speciales etiam societates ab iisdem institui: veriti, ne eorum artibus et cavillationibus fidelium mentes capiantur, et sensim in eis imminuatur existimatio et reverentia erga christianam constantem et solemnibus ritibus ab Ecclesia consecratam consuetudinem fidelium corpora humandi: ut aliqua certa norma iisdem fidelibus praesto sit, qua sibi a memoratis insidiis caveant; a Suprema S. Rom. et Univ. Inquisitionis Congregatione declarari postularunt:

1^o. An licitum sit nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera?

2^o. An licitum sit mandare, ut sua aliorumve cadavera comburantur?

Eminentissimi ac Reverendissimi Patres Cardinales in rebus fidei Generales Inquisitores supra scriptis dubiis serio ac mature perpensis, praehabitoque DD. Consultatorum Voto respondendum censuerunt:

Ad 1^m. Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filialibus, incurri poenas contra hanc latas.

Ad 2^m. Negative.

Factaque de his Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII relatione, Sanctitas Sua resolutiones Eminentissimorum Patrum adprobavit et confirmavit, et cum locorum Ordinariis communicandas mandavit, ut opportune instruendos curent Christifideles circa detestabilem ab usum humana corpora cremandi, utque ab eo gregem sibi concreditum totis viribus deterreant.

JOS. MANCINI S. Rom. et Univ. Inquis. Notarius

Wenn wider alles Vermuthen irgendwo in der Diöcese Lavant ein Versuch der Leichenverbrennung gemacht werden wollte, so werden die betreffenden Herren Seelsorger unter ausdrücklicher Berufung auf das Verbot des hl. Stuhles ernstlichst dagegen wirken, und selbstverständlich sogleich Bericht an das ob. Ordinariat erstatten, welches die gehörige Weisung ohne Aufschub zu ertheilen nicht ermangeln wird.

III.

Erlaß des k. k. Ministerium des Inneren vom 10. August 1886 Nr. 7191,
betreffend die Matrifukirung subsidiarisch vorgenommener kirchlicher Functionen, mitgetheilt von der
k. k. Statthaltereie in Graz unterm 20. August 1886 Nr. 16922.

In Folge der Wahrnehmung, daß bei Civilstandsfällen öfter die kirchliche Function an Pfarlingen subsidiarisch von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird, und daß alsdann Zweifel bestehen, wie sich bei der Matrifukirung zu benehmen sei, sowie auch thatsächlich bei derselben ein verschiedener Vorgang beobachtet wird, was die im Allerhöchsten Patente vom 20. Februar 1784 bezweckte „Allgemeine Gleichförmigkeit“ und „gesetzmäßige Sicherheit“ der Matrifken gefährdet, hat das hohe k. k. Ministerium des

Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Folgendes zur Darnachachtung anzuordnen befunden:

Die **Geburten** von Kindern, an welchen der Taufact von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, hat mit Reihezahl der zuständige Seelsorger zu matrikuliren, da der Civilstandsfall in dem seiner Seesorge und Matrif zugewiesenen Sprengel bei einem solchen Glaubensgenossen eingetreten ist, für welchen er zum Seelsorger und Matrifenführer bestellt ist.

Der den Taufact vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch nur ohne Reihezahl einzutragen und dabei stets zugleich in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matrifulirung mit Reihezahl stattfindet, sowie in Folge dessen auch die zum betreffenden Civilstandsakte etwa nachträglich veranlaßten Berichtigungen, Ergänzungen und Vorkorrekturen zu suchen kommen. — Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihezahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen 8 Tagen nach vollzogenem Taufacte entweder unmittelbar oder im Wege der polit. Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger — gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung — zum Behufe der Matrifulirung mit Reihezahl einzusenden.

Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner Matrif an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machenden Beziehung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist.

Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrif, in welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihezahl stattfindet, vorgenommen werden, und es muß in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht werden, von welcher Seelsorge thatsächlich der Taufact gespendet wurde.

Bezüglich der Eheschließungen wird das hochwürdige sb. Ordinariat an die mit den h. v. Erlässen vom 17. September 1882, Z. 15701, respect. 23. Oktober 1882, Z. 17852, bekanntgegebenen hohen Weisungen vom 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881, in Betreff der Matrifulirung der im Delegationswege erfolgenden Trauungen und vom 14. Oktober 1882, Z. 10531 ex 1881, in Betreff der einer bereits vor der weltlichen Behörde oder vor dem Seelsorger des anderen Brauttheiles stattgehabten Trauung nachfolgenden kirchlichen Akte erinnert.

Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelsorge beim Begräbniße subsidiarisch intervenirt hat, von dieser dem zuständigen Pfarrramte des Verstorbenen binnen 8 Tagen die entsprechende Mittheilung zu machen — im Uebrigen sich nach den Anleitungen zu benehmen, welche mit den h. ä. Erlässen vom 17. September 1882, Z. 15701, respect. vom 23. August 1883, Z. 14635, bekanntgegebenen hohen Weisungen vom 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881, für die Matrifulirung bei Fällen der Beerdigung in einem anderen Seelsorge-, respect. Matrifbezirke, und vom 16. August 1883, Z. 8157, für die Fälle der Beerdigung evangelischer Glaubensgenossen auf katholischen Friedhöfen gegeben worden sind, — und es hat somit die Matrifulirung mit Reihezahl ebenfalls nur die zuständige, d. i. jene Seelsorge vorzunehmen, in deren Matrifbezirke und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat.

Dieser Erlaß wird hiemit allen Matrifenführern zur genauen Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

IV.

Weisung

betreffend die Anschaffungen und Bestellungen kirchlicher Gegenstände und Geräthschaften.

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat unterm 23. Juli 1886, Z. 9695, folgendes Schreiben an die Mitglieder des hochwürdigsten österreichischen Episkopates gerichtet:

„Ich beehre mich, die geneigte Aufmerksamkeit Ew. . . auf eine Angelegenheit zu lenken, welche gleichwichtig für die kirchlichen Interessen, für die Pflege der Kunst in Oesterreich, wie für das Gedeihen unserer heimatlichen Industrie, in vollem Maße die werththätige Unterstützung aller interessirten Factoren verdient.

Es ist Ew. . . . bekannt, daß die österreichische Kunstindustrie zum großen Theile infolge der seitens des Staates unternommenen systematischen Maßnahmen in den letzten fünfzehn Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, so daß dieselbe heute auf den meisten Gebieten den ausländischen Industrien als vollkommen ebenbürtig angesehen werden kann, während sie in manchen Zweigen sich der ausländischen Production selbst als qualitativ überlegen erweist. Ich brauche Ew. . . . gegenüber nicht näher auszuführen, welche großen Bedarf an Erzeugnissen der Kunst und Kunstindustrie gerade die Kirche und der kirchliche Dienst erfordert. Theils handelt es sich um die Erhaltung und Ausbesserung vorhandener Kircheneinrichtungen und Geräthe, theils um die Anschaffung oder Widmung neuer Gegenstände. Die gesammte innere Ausstattung der Gotteshäuser und der dem kirchlichen Dienste sonst gewidmeten Räume, die Altäre, Schränke, Stühle, die gewebten und gestickten Paramente, die Geräthe und Gefäße in edlen und unedlen Metallen, der figürliche und ornamentale, plastische und malerische Schmuck, die Verzierung der Fenster und Wände, alles dies sind Objecte des Kunstgewerbes in seiner schönsten Entfaltung.

Trotzdem nun die heimatische Industrie in der Lage wäre, quantitativ und qualitativ den meisten Anforderungen auf diesem Gebiete zu entsprechen, so mußte doch die Wahrnehmung gemacht werden, daß der Bedarf an kirchlichen Einrichtungsgegenständen der erwähnten Gattung auch heute noch vielfach, wenn nicht zum größten Theile aus dem Auslande gedeckt wird, wobei mitunter unzweifelhaft inferiore Fabrikwaare in Verwendung kommt.

Ich bin überzeugt, Ew. . . . werden mir zustimmen, wenn ich es für eine patriotische Pflicht erkläre diesem zweifellosen Uebelstande nach Thunlichkeit abzuhelpen. Die Organe der Kirche sind in der Lage, durch ein einmüthiges und consequentes Handeln in dieser Hinsicht Bedeutendes zu leisten, und der heimatischen Kunstindustrie neuen und kräftigen Aufschwung zu geben.

Ich glaube daher an Ew. . . . das angelegentlichste Ersuchen richten zu dürfen, innerhalb Ihres Wirkungskreises gütigst darauf Einfluß nehmen zu wollen, daß sowohl bei Restaurierungsarbeiten an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen, wie auch bei Bestellung und Anschaffung von Objecten der inneren kirchlichen Einrichtung, stets in erster Linie die österreichische Industrie berücksichtigt werde. Ich beehre mich hiezu noch zu bemerken, daß, falls von irgend einer Seite Zweifel aufgeworfen werden sollten, wo und bei wem etwaige Bestellungen und Anschaffungen zu effectuiren wären, die Direction des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien stets bereit sein wird, die genauesten und zuverlässigsten Auskünfte zu ertheilen.

Schließlich erlaube ich mir Ew. . . . darauf aufmerksam zu machen, daß im nächsten Frühjahr am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien eine Ausstellung von Gegenständen der kirchlichen Kunst stattfinden wird. Es ist zu erwarten, daß durch diese Ausstellung, welche sowohl alte als moderne mustergiltige Erzeugnisse aufzunehmen bestimmt ist, der Sinn und das Interesse für die kirchliche Kunst neu belebt werde. Mit Rücksicht auf dieses Endziel erlaube ich mir die höfliche Bitte zu stellen, soweit als möglich die Betheiligung an der erwähnten Ausstellung fördern zu wollen.“

Wohl wurde schon bisher in meiner Diöcese meines Wissens bei Restaurierungsarbeiten an und für sich in kirchlichen Gebäuden, so wie bei Bestellungen und Anschaffungen kirchlicher Gegenstände und Geräthschaften vor Allem die heimische österreichische Industrie berücksichtigt, ich beauftrage aber hiemit jetzt eigens alle Kirchenvorstellungen und Pfarr- (Curatie-) Aemter, daß dies in Zukunft ausschließlich und ausnahmslos nach dem Wunsche Se. Excellenz des Herrn Ministers geschehen solle.

F. B. Saverter Ordinariat zu Marburg

am 24. September 1886.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.